

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Gehb,
Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Hans-Peter Repnik, Dr. Norbert Röttgen,
Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann,
Andrea Voßhoff, Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Alfred
Hartenbach, Hermann Bachmaier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim),
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Irmingard Schewe-
Gerigk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/6040, 14/7052 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 § 196 ist das Wort „zehn“ durch das Wort „dreißig“ zu ersetzen.
2. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 § 199 Abs. 2 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:
„Satz 1 gilt auch für andere Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Vermögensschäden.“
3. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 § 438 Abs. 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. in 30 Jahren, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht,“.
4. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 § 438 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:
„2. in fünf Jahren
a) bei einem neu errichteten Bauwerk und
b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und“.
5. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 § 442 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:
„(1a) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 auch ausgeschlossen, wenn der Käufer dem Verkäufer den Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem er ihn entdeckt hat, anzeigt. Dies gilt bei einem Verbrauchsgüterkauf nur, wenn der Käufer auf diese Folgen hingewiesen worden ist.“

6. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 § 453 BGB wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 438 Abs. 1 Nr. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Mangel in einem Recht eines Dritten an dem Recht oder dem sonstigen Gegenstand besteht.“

Berlin, den 9. Oktober 2001

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Volker Kauder
Hans-Peter Replik
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Bernd Wilz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

1. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 (§ 196 BGB)

Der Bundesrat hat empfohlen, in § 196 BGB-E das Wort „zehn“ durch das Wort „dreißig“ zu ersetzen (Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates). Diesem berechtigten Anliegen tragen die Bundesregierung und die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zu Unrecht nicht Rechnung.

Die dreißigjährige Frist ist aus zwei Gründen erforderlich:

- a) Beim Verkauf noch nicht vermessener Teilflächen eines Grundstücks ist es nicht selten, dass die Vermessung erst nach Jahren erfolgt. Der Anspruch auf Eigentumsverschaffung wird jedoch häufig schon bei Abschluss des schuldrechtlichen Geschäftes als entstanden angesehen werden können. Möglicherweise verjährt daher der Eigentumsverschaffungsanspruch nach dem Entwurf bereits nach zehn Jahren ab Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages. Dies ist unangemessen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Vermessung noch nicht stattgefunden hat oder wenn eine Eintragung im Grundbuch wegen eines Streits über die Grunderwerbsteuer nicht erfolgen konnte. Wenn die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung darauf verweist, dass sich die Parteien auf eine längere Frist einigen könnten, wenn sich die zehn Jahre als unzureichend erweisen, ist dies nicht überzeugend. Es ist nämlich zu befürchten, dass eine Partei sich auf derartige Vereinbarungen nicht mehr einlassen würde, wenn sie hieraus Vorteile erlangen könnte, etwa wenn sich die Grundstückspreise erheblich verändert haben.
- b) Ein weiteres Problem ergibt sich im Bereich des Rechts der Grundpfandrechte und Dienstbarkeiten: Sichert eine Grundschuld keine Verbindlichkeiten mehr, so steht dem Sicherungsgeber gegen den Grundschuldgläubiger ein Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld zu. Bei Sicherungsgrundschulden zu Gunsten von Banken werden Grundschulden aber oft bewusst „stehen gelassen“, um für zukünftige Kredite Sicherheiten vorzuhalten. Der Rückgewähranspruch spielt auch bei Dienstbarkeiten eine wichtige Rolle:

Hier ist einmal an Bezugspflichten sichernde Dienstbarkeiten zu denken, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nur auf die Dauer von fünfzehn Jahren verwendet werden dürfen. Zum anderen sind Abstandsflächendienstbarkeiten dann zurückzugewähren, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Bestellung weggefallen sind. Letzteres dürfte dem Eigentümer des dienenden Grundstücks häufig nicht innerhalb der kurzen Frist von zehn Jahren bewusst werden. In all diesen Fällen müsste die gesetzliche Verjährungsfrist formularmäßig verlängert werden, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen. Eine gesetzliche Verjährungsfrist verliert aber ihren Sinn, wenn sie massenhaft verlängert werden muss.

Die Bundesregierung geht in ihrer Äußerung lediglich auf die Fälle der stehen gelassenen Grundschuld ein. Das Argument der Bundesregierung, dem Grundstückseigentümer sei zuzumuten, Kontakt mit dem bisherigen Grundschuldgläubiger aufzunehmen und sich in der Verjährungsfrage mit diesem zu verständigen, geht an der tatsächlichen Rechtspraxis vorbei. Tatsache ist, dass in einer ungeheuren Vielzahl von Fällen derartige Grundschulden stehen geblieben sind. Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass hier Schwierigkeiten auftreten werden. Darauf zu vertrauen, dass Banken sich nicht auf die Verjährung berufen werden, wenn eine nachträgliche Verlängerung der Verjährungsfrist versäumt wurde, ist kein sinnvoller Weg, weil einzelne Banken einen derartigen Umstand zu ihrem Vorteil nutzen werden.

Insgesamt besteht in den Fällen des § 196 BGB in der Fassung der Empfehlung des Rechtsausschusses keine Veranlassung für eine gegenüber dem geltenden Recht herabgesetzte Verjährungsfrist, weil die Grundlagen derartiger Rechtsgeschäfte in notariellen Urkunden festgelegt sind und deshalb keinerlei Rechtsunsicherheiten und Beweisschwierigkeiten entstehen können.

2. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 (§ 199 BGB)

Die in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vorgesehene Konzeption des § 199 BGB leidet an erheblichen Wertungswidersprüchen.

Danach unterliegen Ansprüche wegen einer geringfügigen Körperverletzung oder der Verletzung eines anderen der in § 199 Abs. 2 BGB in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses genannten Rechtsgüter auch im Falle leichtester Fahrlässigkeit oder – bei Vorliegen eines Gefährdungshaftungstatbestandes – ohne jedes Verschulden des Schädigers der dreißigjährigen Ausschlussfrist des § 199 Abs. 2 BGB in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses.

Gleichzeitig verjähren Schadensersatzansprüche wegen einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB) oder wegen der Begehung einer vorsätzlichen Straftat (§ 823 Abs. 2 BGB) spätestens zehn Jahre nach ihrer Entstehung, auch wenn sie zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Geschädigten führen. Das Eigentum und das Vermögen des Geschädigten werden in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Übergriffe Dritter gegenüber den höchstpersönlichen Rechtsgütern unangemessen benachteiligt. Dabei beachtet der Entwurf nicht hinreichend die Wertentscheidung der Verfassung, die mit Artikel 14 GG dem Grundrechtsträger einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens ermöglichen will (vgl. BVerfGE 68, 193/222), die im engen Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht (vgl. BVerfGE 24, 367/389).

§ 199 Abs. 3 BGB umfasst dann nur noch Schadensersatzansprüche, die leicht oder mittelschwer fahrlässig verursacht wurden.

3. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

Die Fassung der Nummer 1 löst zwar die sog. Eviktionsfälle. Dies ist jedoch unzureichend. Die Beschränkung auf Fälle, in denen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, muss gestrichen werden, weil andernfalls weitere Fälle nicht zufriedenstellend gelöst sind. Dies ist jedoch nicht hinnehmbar.

4. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB)

Die Absicht, die Käufer kurz nach Fertigstellung erworbener Bauwerke den Erwerbern vor Fertigstellung gleichzustellen, ist zu begrüßen. Jedoch sind bei einer zu weiten Formulierung unerwünschte Folgewirkungen beim Kauf von Altbauten zu befürchten. Dort ist der Gewährleistungsausschluss die Regel. Selbst wenn derartige Klauseln auch in Zukunft nicht vom Verbot in § 309 Nr. 8b BGB erfasst werden, unterliegen sie einer Inhaltskontrolle nach der Generalklausel des § 307 BGB. Selbst in Individualverträgen kann es zu einer Prüfung nach § 242 BGB kommen. Diese Inhaltskontrolle orientiert sich an gesetzlichen Leitbildern. Mit der fünfjährigen Verjährungsfrist für mangelbedingte Ansprüche entfernt sich die gesetzliche Grundregel so weit von der Vertragspraxis, dass erhebliche Unsicherheiten entstehen. Damit wird ungewollt die bewährte Risikoverteilung beim Kauf von Altbauten in Frage gestellt.

5. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 442 Abs. 1a – neu – BGB)

Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sieht vor, dass die Rechte des Käufers ausgeschlossen werden können, wenn dieser den Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Entdeckung dem Verkäufer anzeigt.

Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden, um trotz der Verlängerung der Gewährleistungsfristen auf eine zügige Abwicklung der Kaufverträge hinzuwirken und dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, sich auf die Rechte des Käufers einzustellen. Die deutsche Wirtschaft fordert eine entsprechende Rügepflicht des Käufers.

Der Käufer wird durch eine derartige Rügepflicht nicht unangemessen benachteiligt. Ihm wird keinerlei Untersuchungspflicht auferlegt. Nur wenn er positive Kenntnis vom Mangel erhalten hat, muss er diesen anzeigen. Diese Anzeigepflicht ist zwar neu, sie wird aber nach ihrer Einführung ebenso wie die gleichzeitige Einführung der Verlängerung der Gewährleistungsfristen in kürzester Zeit allgemeiner Kenntnisstand werden. Bei einem Verbrauchsgüterkauf wird zu Gunsten des Käufers eine entsprechende Hinweispflicht des Verkäufers vorgesehen, um eine ausreichende Information des Käufers sicherzustellen.

Darlegungs- und beweispflichtig für den Ausschluss der Ansprüche infolge der Regelung ist der Verkäufer. Dieser wird in manchen Fällen Schwierigkeiten haben, den Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Käufer zu beweisen. Hat er hierfür keine Beweismittel, wird er aber auch entsprechende Behauptungen im Prozess nicht aufstellen. Mit einer relevanten Zahl unergiebigter Beweisaufnahmen ist deshalb entgegen der Befürchtung der Bundesregierung nicht zu rechnen. Die Regelung hat vor allem Bedeutung für offenkundige Fehler und für Fehler, bei denen sich die Kenntnis des Käufers aus der vorliegenden Korrespondenz ergibt.

Der Käufer hat letztlich kein schutzwürdiges Interesse, trotz Kenntnis vom – möglicherweise offenkundigen – Mangel bis zu zwei Jahre zuzuwarten, bis er den Mangel geltend macht. In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erscheint eine Anzeigepflicht nicht zweckmäßig.

6. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 453 BGB)

Auf den Rechtskauf finden gemäß § 453 BGB künftig die Vorschriften über den Kauf von Sachen entsprechende Anwendung. Dies dürfte dazu führen, dass die Verjährungsfrist entsprechend § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB zwei Jahre beträgt und die Frist bei erforderlichen Abtretungen entsprechend § 438 Abs. 2 BGB mit der Abtretungserklärung zu laufen beginnt. In den Fällen, in denen sich etwa die Unwirksamkeit der Abtretung erst nach Ablauf der Frist von zwei Jahren erweist oder in denen der Käufer die eingezogene Forderung gemäß § 816 BGB an einen vorrangigen Zessionar herausgeben muss (vgl. §§ 408, 407 BGB), führt die 2-jährige Verjährungsfrist allerdings zu unerträglichen Ergebnissen. Ist etwa die Forderung bereits zuvor abgetreten worden, ohne dass dies der Käufer feststellen kann, etwa weil es sich um eine stille Zession handelt, von der auch der Drittschuldner zunächst keine Kenntnis hat, geht der Käufer der Forderung nach Ablauf der Verjährungsfrist bei der Geltendmachung der von ihm erworbenen Forderung leer aus, ohne noch Ansprüche gegen den Verkäufer geltend machen zu können. Im Falle der Arglist des Verkäufers kann zwar nach § 438 Abs. 3 BGB geholfen werden. Liegt indessen Arglist nicht vor, etwa weil unterschiedliche Vertreter des Verkäufers gehandelt haben, wäre das Ergebnis völlig unangemessen. In der Diskussion dieser Frage wurde zwar darauf Bezug genommen, dass es den Parteien freistehe, eine längere Verjährungsfrist zu vereinbaren. Hierauf zu verweisen erscheint jedoch unbefriedigend, weil solche Fälle von den Parteien nicht vorausgesehen werden und andernfalls gefordert werden müsste, dass beim Forderungskauf generell von den Parteien eine längere Verjährungsfrist vereinbart werden müsste, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen.

Eine gesetzliche Regelung verliert aber ihren Sinn und ihre Berechtigung, wenn sie im Regelfall abbedungen werden muss. Dies gilt jedenfalls, wenn, wie hier, eine befriedigende Regelung getroffen werden kann.

Es ist angemessen, § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB für entsprechend anwendbar zu erklären, weil eine vergleichbare Interessenlage besteht und eine 30-jährige Verjährungsfrist in diesen Fällen angemessen ist.

